

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Norbert Hackbusch (DIE LINKE) vom 17.11.14

und Antwort des Senats

Betr.: Hapag-Lloyd AG, Zusammenführung der Linienschiffahrtsaktivitäten von HL und CSAV, Zusagen zu Eigenkapital und Liquidität

Bekanntlich ist die Zusammenführung der Containerschiffahrt von Hapag-Lloyd AG und der Compañía Sud Americana de Vapores (CSAV) beschlossen worden.

In dem Zusammenhang hat der Senat in Drs. 20/11663 darauf hingewiesen, dass zum Abrechnungstichtag 30.09.2014 das Mindesteigenkapital der HLAG einen Betrag von konsolidiert 3,715 Millionen USD betragen muss. Sollte der Betrag geringer sein, so hätten HGV und KM die Pflicht, im Rahmen einer Bareinlage von maximal 78 Millionen USD für einen Ausgleich zu sorgen.

Nun ist das Eigenkapital laut Quartalsbericht Q 3 der HLAG bei 2,872,1 Millionen Euro, bei dem aktuellen Dollarkurs von etwa 1,24 Euro ist die oben angegebene Grenze unterschritten. Derzeit liegt die Eigenkapitalgröße umgerechnet bei 3,561 Millionen USD. Damit droht die Ausgleichsverpflichtung in maximaler Größenordnung von 78 Millionen USD oder 63 Millionen Euro.

Hierzu frage ich den Senat:

- 1. Besteht aktuell tatsächlich eine Ausgleichspflicht seitens der Eigentümer?*

Wenn ja, in welcher Größenordnung besteht diese?

Nein.

- 2. Laut Senatsdrucksache haben der Vorstand der HLAG als auch der Vorstand der KPMG ein derartiges Ausgleichsrisiko als „gering“ eingestuft, selbst bei einem schwächeren Geschäftsverlauf als geplant. Wie lauten die Stellungnahmen des Hapag Lloyd-Vorstandes als auch des Vorstandes der KPMG?*

Zum Abrechnungstichtag 30. September 2014 wurden, wie vertraglich vereinbart, die Bilanzen von CSAV und Hapag-Lloyd wechselseitig offen gelegt und anschließend von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüft. Deren Prüfergebnisse wurden nochmals für Hapag-Lloyd von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC und für CSAV von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH überprüft. Das übereinstimmende Ergebnis von Hapag-Lloyd wie auch den Prüfern war, dass für Hapag-Lloyd und ihre Gesellschafter keine Ausgleichsverpflichtung besteht.

3. *Bei der Hapag Lloyd AG ist man es gewohnt, Dollarrisiken in den Tagesgeschäften abzusichern. Ist das Währungsrisiko einer möglichen Ausgleichspflicht ebenfalls abgesichert worden?*

Falls nein, warum nicht?

Nein. Dieses war nicht erforderlich, weil der Wechselkurs für die Berechnung des Mindest-Eigenkapitals in den Verträgen auf 1,35 USD/Euro festgelegt wurde.

4. *Ein derartiges Ausgleichsrisiko besteht laut Senatsdrucksache ebenfalls für die CSAV-Eigentümer. Wird hier ebenfalls für Ausgleich gesorgt werden müssen?*

Wenn ja, in welcher Größenordnung?

Wenn nein, wie hat man dort das Risiko verhindert?

Ja. Die Prüfungen haben eine Ausgleichsverpflichtung zum vorgesehenen Eigenkapital, aber nicht hinsichtlich der Mindest-Liquidität ergeben. Der erforderliche Ausgleich liegt im einstelligen Millionen-USD-Bereich und ist als Einlage in die deutsche Tochtergesellschaft von CSAV erbracht worden.

5. *Falls die Hapag-Lloyd-AG-Eigentümer für einen Ausgleich sorgen müssen, in welcher Größenordnung erhält Hamburg als Eigentümerin Hapag Lloyd-Aktien als Gegenleistung?*
6. *Wie werden sich die Eigentumsverhältnisse dadurch verschieben?*

Siehe Antwort zu 1.